

Aktenzeichen: 6 ABR 66/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 12. April 1983

- 6 ABR 66/82 -

I. Arbeitsgericht  
Stuttgart

Beschluß vom 11. Februar 1982

- 14 a BV 4/81 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Beschluß vom 25. August 1982

- 3 TaBV 10/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist

Gesetz:

ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 66/82

3 TaBV 10/82 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
12. April 1983 beschlossen:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 1982 - 3 TaBV 10/82 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 25. August 1982 die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 11. Februar 1982 zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners am 15. Oktober 1982 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 11. November 1982, der am 15. November 1982 beim Bundesarbeitsgericht einging, hat der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Auf Antrag des Antragsgegners ist die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis zum 29. Dezember 1982 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 1982, der am 30. Dezember 1982 beim Bundesarbeitsgericht einging, hat der Antragsgegner die Rechtsbeschwerde begründet. Der Schriftsatz wurde am 28. Dezember 1982 in Esslingen als einfacher Brief zur Post gegeben. Der Brief trägt den Poststempel 22.00 Uhr.

Durch richterliche Verfügung vom 4. Januar 1983 ist der Antragsteller auf die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist hingewiesen worden. Mit Schriftsatz vom 17. Januar 1983, am 18. Januar 1983 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen, hat der Antragsgegner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist beantragt.

Er hat dazu vorgetragen, die Begründungsschrift sei am 28. Dezember 1982 angefertigt und vom Prozeßbevollmächtigten selbst am gleichen Tage in den Briefkasten des Hauptpostamtes in 7300 Esslingen eingeworfen worden, und zwar noch während der üblichen Leerungszeiten dieses Briefkastens, der stündlich bis 22.00 Uhr geleert werde. Dies Vorbringen ist von dem Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners anwaltlich versichert worden.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Antragsgegner meint, aufgrund der allgemeinen Postlaufzeit, die auch im Laufe dieses Verfahrens habe festgestellt werden können, habe von einem rechtzeitigen Eingang beim Bundesarbeitsgericht am 29. Dezember 1982 ausgegangen werden können. Verzögerungen in der Briefbeförderung und Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost dürften ihm nicht angelastet werden.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift ist verspätet beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Der Antrag des Rechtsbeschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte keinen Erfolg haben, da die Fristversäumung auf einem Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten beruht.

a) Gemäß § 233 ZPO in der Fassung der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle ist für den vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf abzustellen, ob der Antragsgegner ohne sein Verschulden verhindert war, die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist einzuhalten. Gegenüber § 233 Abs. 1 ZPO a.F. sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung abgemildert worden. Die Verhinderung muß nicht mehr auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruhen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist vielmehr schon dann zu gewähren, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist einzuhalten. Dabei ist nach § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden des Beteiligten gleichzusetzen.

Die Verhinderung ist dann nicht verschuldet, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt zur Fristwahrung aufgewandt hat, die man verständigerweise von ihm erwarten konnte. Dabei ist auf die Person des Säumigen und der gesamten Umstände abzustellen (BGH LM § 233 (K) ZPO Nr. 1; BGH VersR 1979, 961; Rosenberg/Schwab, ZPO, 13. Aufl., § 70 II S. 397, 398; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 233 Anm. 3). Hinsichtlich des Verschuldensgrades kann schon leichte



- 4 -

Fahrlässigkeit genügen, da § 233 ZPO nicht nach dem Grad des Verschuldens unterscheidet (BGH VersR 1978, 521 f.; BAG Beschluß vom 10. September 1982 - 5 AZB 13/82 - unveröffentlicht).

b) Nach diesem Maßstab hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners nicht die erforderliche Sorgfalt gewahrt.

Das Postamt Kassel hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, daß ein um 22.00 Uhr in 7300 Esslingen abgestempelter Brief die Zustellung am nächsten Werktag nicht mehr erreicht und daß Briefsendungen die Zustellung bzw. Abholung in Kassel nur noch erreichen, wenn diese bis spätestens um 20.00 Uhr dort abgestempelt worden sind. Danach konnte und durfte sich der Prozeßbevollmächtigte des Antragsgegners nicht darauf verlassen, daß die von ihm als Normalbrief versandte Rechtsbeschwerdebegründungsschrift noch rechtzeitig am nächsten Tag beim Bundesarbeitsgericht ankommen werde. Der Antragsgegner hat nämlich nicht vorgetragen, die Rechtsbeschwerdebegründung vor 20.00 Uhr in Esslingen zur Post gegeben zu haben, sondern nur vorgetragen, den Brief während der üblichen Leerungszeiten eingeworfen zu haben. Da die letzte Leerung aber erst um 22.00 Uhr erfolgt und der Brief auch den Stempel 22.00 Uhr trägt, kann nach dem eigenen Vortrag des Antragsgegners nicht davon ausgegangen werden, daß sein Prozeßbevollmächtigter den Brief vor 20.00 Uhr in den Briefkasten eingeworfen hat.

Zwar darf einem Bürger, der ein befristetes Rechtsmittel einlegt, nicht unter Hinweis auf die Verzögerung der Briefbeförderung oder Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt werden, da er darauf vertrauen darf, daß die von der Deutschen Bundespost nach ihren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten eingehalten werden (BVerfG NJW 1977, 1233 m.w.N.; BAG Beschluß vom 24. November 1977 - 5 AZB 50/77 - = AP Nr. 1 zu § 233 ZPO 1977). Vorliegend konnte nach den normalen Postlaufzeiten aber gerade nicht von einem rechtzeitigen Zugang ausgegangen werden, so daß der

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



verspätete Zugang dem Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners als Verschulden zugerechnet werden muß.

Der Wiedereinsetzungsantrag war demnach unbegründet und die Rechtsbeschwerde vom Senat in der sich aus § 92 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 74 Abs. 2 Satz 3 ArbGG ergebenden Besetzung als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Seidensticker

Dr. Leinemann

